



LIECHTENSTEIN-INSTITUT

13. Dezember 2017

Menschenrechte im Kleinstaat

Zur Menschenrechtssituation im Fürstentum Liechtenstein

Prof. Dr. iur. Patricia Schiess

Öffentlicher Vortrag in Basel auf Einladung der
FORSCHUNGSGEMEINSCHAFT MENSCH IM RECHT



Einladung zum Vortrag

Menschenrechte im Kleinstaat

Zur Menschenrechtssituation
im Fürstentum Liechtenstein



Mittwoch, 13. Dezember 2017, 19:00 Uhr

Schmiedenhof, Rümelinsplatz 4, Basel

Referentin: Prof. Dr. iur. Patricia M. Schiess Rütimann

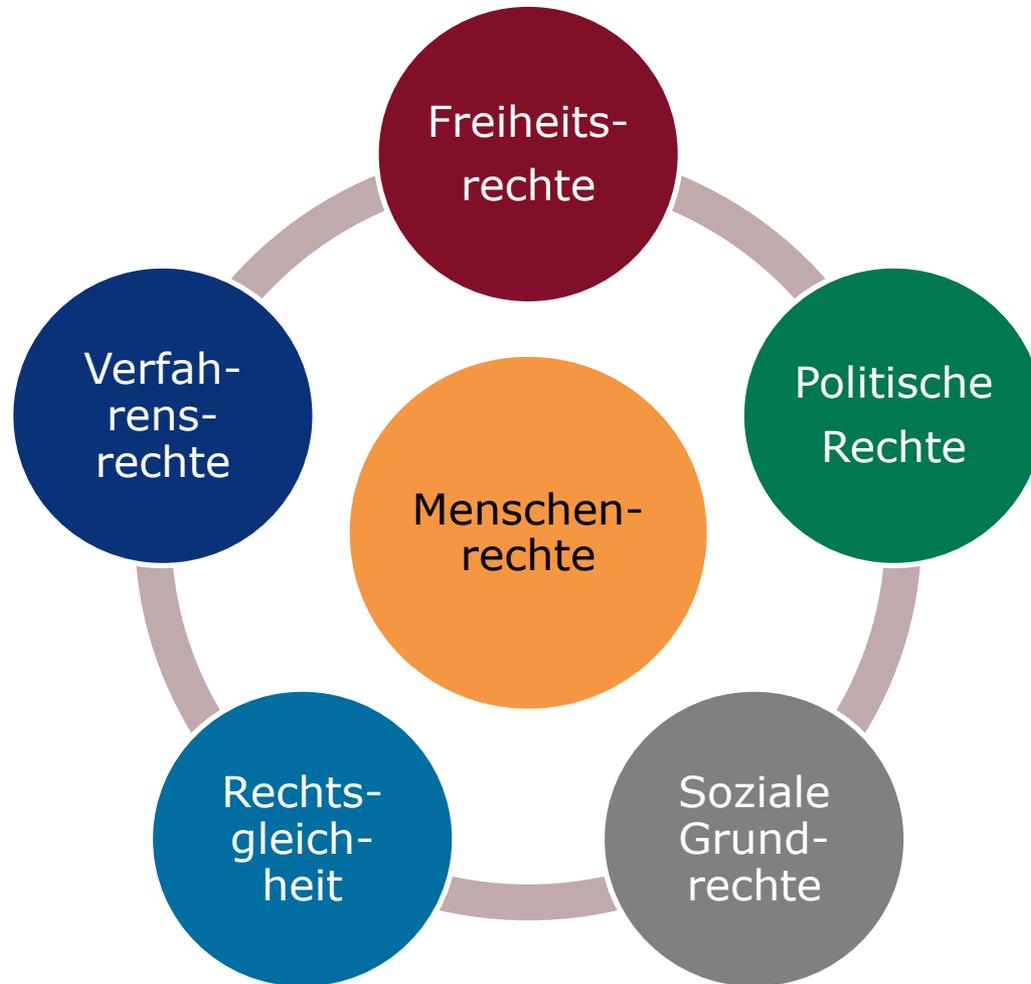
M.P.A. Wissenschaftsmanagement, Titularprofessorin an der Universität Zürich,
Forschungsbeauftragte am Liechtenstein-Institut in Barendorn FL

Ein wichtiger Impuls für das menschenrechtliche Engagement Liechtensteins ging vom UNO-Beitritt im Jahr 1990 aus. Ein besonderes Augenmerk des Vortrags gilt der Umsetzung der Menschenrechte in einem Kleinstaat, in dem „jeder jeden kennt“. Die sprichwörtlichen „kurzen Wege“ erleichtern es, allfällige Missstände rasch zu erkennen und zu beseitigen.

anschliessend
Apéro

Wir feiern 20 Jahre
Mensch im Recht

Anmeldung für den Apéro
erwünscht: per Mail an
mir@mensch-im-recht.ch



Liechtenstein in Zahlen

<http://www.llv.li/files/as/liechtenstein-in-zahlen-2018.pdf>

4

	Liechtenstein	Kanton BS
Einwohner	37'877 (30.06.2017)	199'138 (Okt. 2017)
Ausländeranteil	33,8%	35,7%
Die grössten Ausländergruppen	3599 CH 2199 A 1539 D 1188 I	16'066 D 8'436 I 6'312 Türkei 8'830 Ex-Jugoslawien
Religiöse Zusammensetzung der Einwohner	73,4% röm.-kath. 7,0% ohne Religion 6,3% evang.-ref. 5,9% muslimisch	45,3% ohne Religion 17,2% röm.-kath. 14,9% evang.-ref. 9,7% muslimisch
Beschäftigte	37'453 (31.12.2016) Davon Zupendler: 20'239 (Wohnsitz in CH: 54,3%, Wohnsitz in A: 41,6%).	188'754 (2015) Davon Zupendler: 35'913 (Wohnsitz in F: 17'013, Wohnsitz in D: 18'548)
Fläche	160 km ²	37 km ²



Vermischtes

Bau eines muslimischen Friedhofs abgelehnt

Die Bürgergenossenschaft hat den Antrag der Vorsteherkonferenz, Boden für den Bau eines muslimischen Friedhofs zur Verfügung zu stellen, am Montag Abend mit grosser Mehrheit abgelehnt.

VADUZ. Ob es jemals einen muslimischen Friedhof in Liechtenstein geben wird, ist unklar. Klar ist, dass dieser nicht an der Feldkircher Strasse gebaut werden kann. Die Bürgergenossenschaft hat dem Wunsch der Gemeinden, dort eine entsprechende Parzelle zur Verfügung zu stellen, nicht entsprochen. Nun geht die Suche nach einem Standort möglicherweise weiter. (dv)

28. NOV 2016 / 22:10 Geteilt: 4 x



Grundlagen der Menschenrechte



Völkerrechtliche Garantien (Europarat)

Auswahl der wichtigsten Übereinkommen I

7

- EMRK (in Kraft getreten am 8. Sept. 1982)
 - Ratifizierte Zusatzprotokolle: 1., 4., 6., 7., 8., 11., 13., 14.
 - Verschiedene Übereinkommen zum Verfahren
 - 8 Urteile mit einer Verurteilung durch den EGMR:
1 gestützt auf Art. 5 EMRK, 1 gestützt auf Art. 10 EMRK,
übrige gestützt auf Art. 6 EMRK
- Istanbul-Konvention
 - unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert
- Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe



Völkerrechtliche Garantien (Europarat)

Auswahl der wichtigsten Übereinkommen II

8

- Verschiedene Übereinkommen zur Unterdrückung von bestimmten Verbrechen und Vergehen
 - Insbesondere: Konvention zur Bekämpfung des Menschenhandels
- Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten
- Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen
- Weitere Übereinkommen gestützt auf den Zollvertrag mit der Schweiz gültig
 - relevant v.a. für die Bereiche Naturschutz, Waffenhandel, Handel mit menschlichen Organen und Blut



Anbindung an die Schweiz – auch in völkerrechtlichen Angelegenheiten

Art. 7 Zollvertrag vom 29. März 1923 (LGBl. 1923 Nr. 24 LR 0.631.112):

«Kraft des gegenwärtigen Vertrages finden im Fürstentum Liechtenstein in gleicher Weise Anwendung wie in der Schweiz die von dieser mit dritten Staaten abgeschlossenen Handels- und Zollverträge, wobei die Schweiz ihre aus bestehenden Verträgen sich ergebenden Verpflichtungen vorbehält.»

- Siehe die Auflistung des anwendbaren schweizerischen Rechts unter <https://www.llv.li/#/172>

LR 170.551.631, aktuell: LGBl. 2017 Nr. 319: Kundmachung vom 21. November 2017 der aufgrund des Zollvertrages im Fürstentum Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften



Völkerrechtliche Garantien (UNO)

Auswahl der wichtigsten Übereinkommen

10

- UNO-Pakt I und II
- Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von **Rassendiskriminierung**
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (**CEDAW**, UN-Frauenrechtskonvention)
- Übereinkommen gegen **Folter** und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes (**UN-Kinderrechtskonvention**)

Inklusive Fakultativprotokolle.



Unterzeichnet, aber nicht ratifiziert	Weder unterzeichnet noch ratifiziert
Europäische Sozialcharta (1991)	Revidierte Europäische Sozialcharta
	UN-Behindertenrechtskonvention: Übereinkommen der Vereinten Nationen (UNO) über die Rechte von Menschen mit Behinderungen Liechtenstein hat seit dem 1. Jan. 2007 ein Behindertengleichstellungsgesetz (LGBI. 2006 Nr. 234 LR 105.2)
	Übereinkommen der ILO , da nicht Mitglied.
Istanbul-Konvention (Umsetzung in Gang, Ratifikation geplant)	



Liechtenstein ist nicht Mitglied der ILO (Internationale Arbeitsorganisation)

«Ein Beitritt zur ILO wird von der (...) Regierung gegenwärtig nicht in Betracht gezogen. **Als sehr kleinem Land mit beschränkten personellen Ressourcen ist es Liechtenstein nicht möglich, in allen internationalen Organisationen Mitglied zu sein.**»

Als volles Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) hat Liechtenstein aber die entsprechende EU-Gesetzgebung, insbesondere die hohen Arbeitsrechtsstandards der EU, ins nationale Recht übernommen. Zusammen mit den internationalen Menschenrechtsübereinkommen (...) besteht somit im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte ein enges Netz von internationalen Verpflichtungen (...).»

Ziff. 14 der Reaktion der Regierung auf die im Rahmen der zweiten UPR an Liechtenstein gerichteten Empfehlungen vom 30. Januar 2013:

http://www.llv.li/files/aaa/pdf-llv-aaa-reaktion_auf_empfehlungen_de.pdf



Liechtenstein zögert, die UN-Behindertenrechtskonvention zu unterzeichnen

«Allenfalls könnte die Unterzeichnung (...) **Gesetzes- und/oder Verordnungsanpassungen oder sonstige Massnahmen** notwendig machen, wobei unklar ist, ob und inwieweit dadurch die Situation der Behinderten tatsächlich und massgeblich verbessern würde.

Jedenfalls hätte die Umsetzung eine Pflicht zur Folge, alle vier Jahre einen **umfassenden Bericht** zu erstellen sowie **die Empfehlungen zu prüfen**. Die Erfahrung lehrt, dass jede Unterzeichnung von internationalen Abkommen dieser Art einen gewissen Verwaltungsaufwand generiert und Ressourcen bindet.»

Antwort von Regierungschef Adrian Hasler auf die Kleine Anfrage der Landtagsabgeordneten Violanda Lanter-Koller vom 5. Dez. 2017 «Rechte von Menschen mit Behinderung», <http://www.landtag.li/kleine-anfragen>



Verfassung des Fürstentums Liechtenstein (LV) vom 5. Oktober 1921 (LGBl. 1921 Nr. 15 LR 101):

IV. Hauptstück (Art. 27^{bis} - 44 LV): «Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Landesangehörigen»

- Entgegen der Bezeichnung **Jedermann-Grundrechte**
 - Ausnahmen: Art. 28 Abs. 1 LV über die Niederlassung und Art. 29 Abs. 2 LV über die politischen Rechte
- Trotz altertümlicher Formulierungen Schutz im gleichen Umfang wie in den anderen deutschsprachigen Staaten.
- **Orientierung** der Rechtsprechung **am EGMR** sowie an den anderen deutschsprachigen Staaten.



Verfassungsgerichtsbarkeit



Grundrechtsschutz durch den Staatsgerichtshof (StGH) seit 1921

- Verfassungsgerichtsbarkeit durch ein spezialisiertes, besonderes Verfassungsgericht (durch den StGH)
 - Konzentriertes System (im Gegensatz zum diffusen System der Schweiz).
 - Vorlagepflicht der übrigen Gerichte.

Art. 104 LV

- «Abs. 1 Im Wege eines besonderen Gesetzes ist ein Staatsgerichtshof als Gerichtshof des öffentlichen Rechtes **zum Schutze der verfassungsmässig gewährleisteten Rechte**, zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten (...) und als Disziplinargerichtshof für die Mitglieder der Regierung zu errichten.
- Abs. 2 In seine Kompetenz fallen weiter die **Prüfung der Verfassungsmässigkeit von Gesetzen und Staatsverträgen** sowie der **Gesetz-mässigkeit der Regierungsverordnungen**; in diesen Angelegenheiten urteilt er kassatorisch. Endlich fungiert er auch als Wahlgerichtshof.»



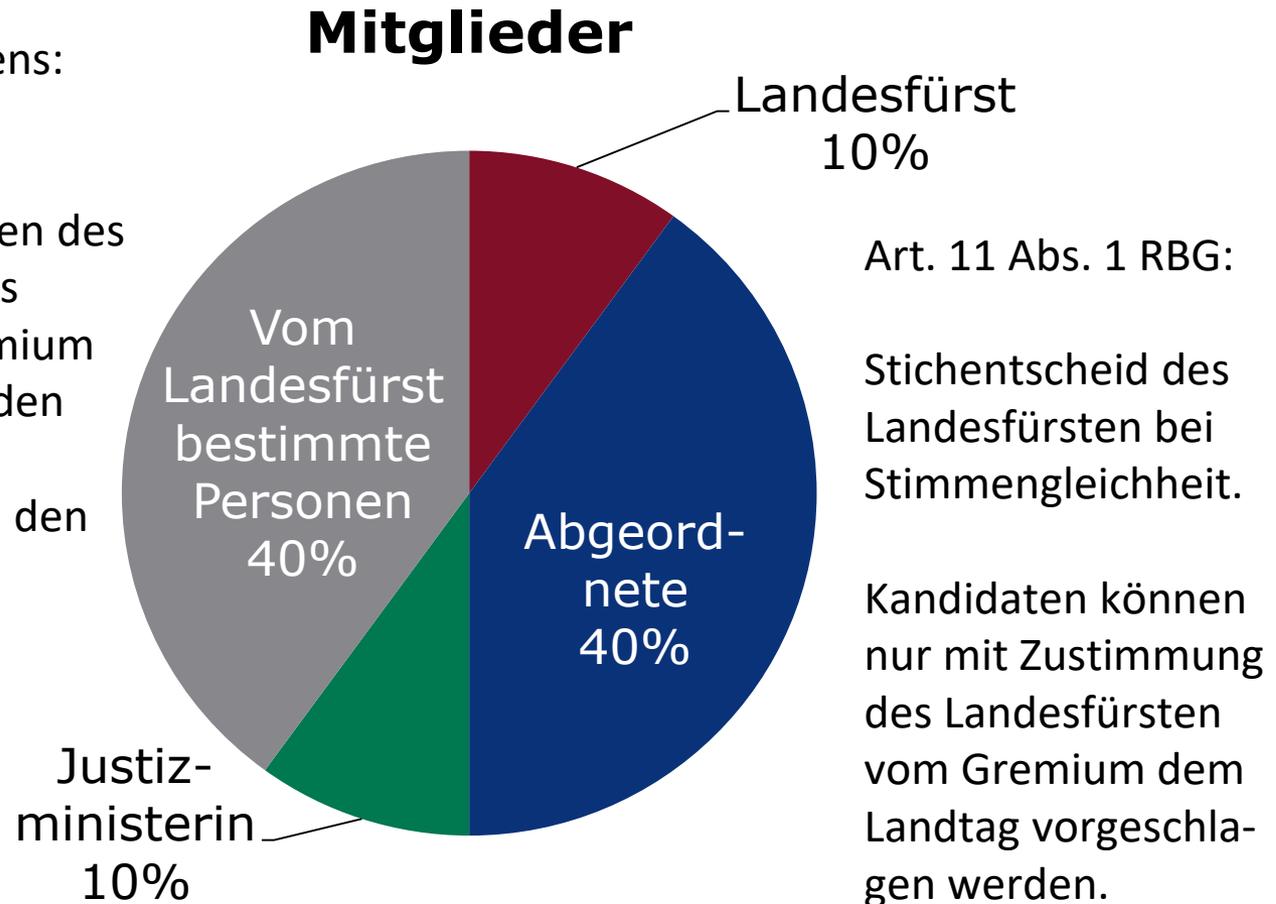
Das Richterauswahlgremium

Art. 3 Richterbestellungsgesetz vom 26. November 2003 (RBG, LGBl. 2004 Nr. 30 LR 173.01)

17

Ablauf des Verfahrens:

1. Vorschlag von Kandidaten zuhanden des Landtages durch das Richterauswahlgremium
2. Entscheid durch den Landtag
3. Ernennung durch den Landesfürsten



Der Staatsgerichtshof (StGH)

Gesetz vom 27. November 2003 über den Staatsgerichtshof (StGHG, LGBl. 2004 Nr. 32 LR 173.10)

18

- Gemäss Art. 105 LV **5 Richter** und **5 Ersatzrichter**
 - zur Zeit alles Männer; seit 1921 erst 3 Richterinnen
 - Nebenamtliche Tätigkeit
- Der Präsident, der stellvertretende Präsident, ein weiterer Richter plus drei Ersatzrichter müssen Liechtensteiner sein.
 - Im Falle von Befangenheit: Bestellung von Ad-hoc-Richtern («Ersatzbestellung») für einzelne, konkret bezeichnete Verfahren.
- Herkunft der Richter in der Regel: 3 FL, 1 A, 1 CH
- Ernennung auf 5 Jahre, Wiederwahl die Regel
- Entscheidung im 5er-Gremium, in der Regel in nicht-öffentlicher Sitzung



- Konkrete Normenkontrolle
 - Art. 15 Abs. 1 StGHG: von enderledigenden letztinstanzlichen Entscheidungen und Verfügungen.
 - Art. 15 Abs. 3 StGHG: von Gesetzen, Verordnungen und Staatsverträgen, welche unmittelbar verletzen.
- Abstrakte Normenkontrolle
 - Art. 18 Abs. 1 lit. a StGHG: von Gesetzen auf Antrag der Regierung oder einer Gemeinde.
 - Art. 20 Abs. 1 lit. c StGHG: von Verordnungen auf Antrag von 100 Stimmberechtigten.



- Akzessorische Normenkontrolle
 - von Gesetzen (Art. 18 Abs. 1 lit. b StGHG) auf Antrag eines **Gerichts**
 - von Verordnungen (Art. 20 Abs. 1 lit. a StGHG) auf Antrag eines **Gerichts** oder einer **Gemeindebehörde**
 - von Staatsverträgen (Art. 22 Abs. 1 lit. a StGHG) auf Antrag eines **Gerichts** oder einer **Verwaltungsbehörde**
 - Zusätzlich von Amtes wegen durch den StGH, sofern er eine ihm verfassungswidrig erscheinende Norm anwenden muss.

Beschwerdeführer darf immer ein Normenkontrollverfahren «anregen». Ob er eine solche Prüfung vornimmt, entscheidet allein der StGH (siehe StGH 2013/36 Erw. 2.3.1.).

Ergebnis: Aufhebung des angefochtenen Erlasses/der angefochtenen Norm durch den StGH, sofern Verstoss gegen die Verfassung festgestellt.



Die Beschwerden vor dem StGH

StGHG	Anfechtungsobjekt	Prüfung
Individualbeschwerde		
Art. 15 Abs. 1 StGHG	enderledigende letztinstanzliche Entscheidung oder Verfügung der öffentlichen Gewalt	Konkret
Art. 15 Abs. 3 StGHG	Gesetz, Verordnung oder Staatsvertrag, wenn die jeweilige Rechtsvorschrift ohne Fällung einer Entscheidung oder Verfügung wirksam geworden ist	Konkret



StGHG	Anfechtungsobjekt	Prüfung
Gesetze oder einzelne gesetzliche Bestimmungen		
18 I lit. a	Antrag von Regierung oder einer Gemeinde	Abstrakt (ohne Frist)
18 II lit. b	Antrag eines Gerichts, wenn und soweit es das Gesetz in einem anhängigen Verfahren anzuwenden hat (= Präjudizialität).	Konkret (und akzessorisch)
Verordnungen oder einzelne Bestimmungen von Verordnungen		
20 I lit. a	Antrag von Gericht oder Gemeindebehörde, sofern Präjudizialität	Konkret (und akzessorisch)
20 I lit. c	Antrag von mindst. 100 Stimmberechtigten	Abstrakt: 1 Mt. ab Kundmachung
Staatsverträge oder einzelne Bestimmungen von Staatsverträgen		
22 I lit. a	Antrag von Gericht oder Verwaltungsbehörde, sofern Präjudizialität	Konkret (und akzessorisch)



Die häufigste Konstellation, in der eine Grundrechtsverletzung geltend gemacht wird

Individualbeschwerde gemäss **Art. 15 Abs. 1 StGHG**

«Der StGH entscheidet über Beschwerden, soweit der Beschwerdeführer behauptet, durch eine **enderledigende letztinstanzliche Entscheidung oder Verfügung** der öffentlichen Gewalt in einem seiner **verfassungsmässig gewährleisteten Rechte** oder in einem seiner **durch internationale Übereinkommen garantierten Rechte**, für die der Gesetzgeber ein Individualbeschwerderecht ausdrücklich anerkannt hat, verletzt zu sein.»



Art. 15 Abs. 1 und Abs. 3 StGHG: Beschwerdegrund

Geltendmachen einer Verletzung von

- Grundrechten («verfassungsmässig gewährleistete Rechte»)
- in internationalen Übereinkommen garantierten Rechten, aufgelistet in Art. 15 Abs. 2 StGHG
 - EMRK
 - UNO-Pakt I und II
 - Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung
 - UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW)
 - UN-Kinderrechtskonvention (KRK)
 - Übereinkommen gegen Folter etc.



Art. 15 Abs. 1 und Abs. 3 StGHG: Entscheid

Art. 17 Entscheidung

«Abs. 1 Erkennt der StGH, dass der Beschwerdeführer durch die angefochtene Entscheidung oder Verfügung (...) in einem seiner verfassungsmässig gewährleisteten Rechte (...), verletzt ist, dann hebt er diese auf und trägt gegebenenfalls der belangten Behörde auf, in der Sache neuerlich zu entscheiden.

Abs. 2 Erkennt der StGH, dass der Beschwerdeführer durch ein Gesetz, eine Verordnung oder einen Staatsvertrag in einem seiner verfassungsmässig gewährleisteten Rechte (...), unmittelbar verletzt ist, dann hat er nach Art. 18 bis 23 StGHG vorzugehen.»



Stufenbau der Rechtsordnung



Der Stufenbau der Rechtsordnung – EMRK

Peter Bussjäger, Einführende Bemerkungen zur liechtensteinischen Verfassung, Kapitel VII.A, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung. Online-Kommentar, Bendern 2016, www.verfassung.li

«Seit der Verfassungsrevision von 2003 können Staatsverträge vom StGH auch auf ihre Verfassungskonformität überprüft werden. Die (...) Einordnung der EMRK in die liechtensteinische Normenhierarchie bereitet seit der Verfassungsrevision 2003 noch grössere theoretische Schwierigkeiten. Man wird davon ausgehen müssen, dass die EMRK einen Rang zwischen der Verfassung und den einfachen Gesetzen einnimmt. (...)

Am faktischen Verfassungsrang der EMRK hat daher auch die Verfassungsrevision nichts geändert: Der StGH betont in seiner Rechtsprechung, dass die Verfassungsrevision offenkundig nicht darauf abzielte, den Grundrechtsschutz des Einzelnen zu schwächen. (...)

Auf die Grundrechtsjudikatur des StGH hatte die EMRK enormen Einfluss. Vor ihrem Hintergrund kam es (...) zur Hinwendung zu einem verstärkt materiellen Grundrechtsverständnis. Es gilt das Primat des Grundrechtsdenkens über das Schrankendenken (...).»



StGH 2006/94 Erw. 2.1

«Der StGH erachtet EWR-Recht als in der Regel verfassungsändernd bzw. -ergänzend, sodass auch die EWR-Rechtswidrigkeit von Gesetzen und Verordnungen beim StGH geltend gemacht werden kann (...).»

StGH 2013/196 Leitsatz 1

«Nach ständiger Rechtsprechung des StGH kommt dem unmittelbar anwendbaren EWR-Recht gegenüber entgegenstehendem innerstaatlichem Recht ein Anwendungsvorrang zu, soweit dieses nicht gegen Grundprinzipien und Kerngehalte der Grundrechte der Landesverfassung verstösst.»



- Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-Grundrechtecharta) nicht ins EWR-Abkommen integriert.
- ➔ Charta für die EWR-Staaten nicht bindend.
- Der EFTA-Gerichtshof nimmt immer wieder Bezug auf «die Grundrechte».
Siehe z.B. E-12/10 vom 28. Juni 2011, EFTA Surveillance Authority v. Iceland, Rn. 60, der explizit die EMRK und die Rechtsprechung des EGMR anspricht.
- Der EFTA-Gerichtshof bemüht sich um Homogenität im Verhältnis zur Rechtsprechung des EuGH.



Spezifikum des Kleinstaates: Jeder kennt jeden

Liechtenstein, «das Land der kurzen Wege» und der schnellen,
unbürokratischen Hilfe



Jeder kennt jeden – und weiss alles

- Möchte wirklich jeder, dass seine ganze Verwandtschaft von seinem Problem erfährt?
- Möchte wirklich jede, dass die Nachbarschaft, ihre Arbeits- und Vereinskolleginnen ihre Schwierigkeiten kennen?
 - Versteckte Armut
 - Nicht gemeldete Arbeitslosigkeit
 - In ausländischen Kliniken absolvierte Entziehungskuren
 - Neubeginn (nach wirtschaftlichen Schwierigkeiten, Scheidung etc.) im Ausland
- ...



Versteckte Armut

Vaterland, 28. Oktober 2017

50. Geburtstag

Herzliche Gratulation I.K.H. Erbprinzessin Sophie

32



Was haben Sie durch Ihr soziales Engagement in den vergangenen Jahren vor allem gelernt?

Es ist zum einen für mich sehr schön und erfüllend, wenn man helfen kann. Zum anderen bekommt man einen realistischeren Blick auf die Welt. Ich sehe zum Beispiel heute, dass es auch bei uns eine versteckte Armut gibt. Das war mir vor wenigen Jahren so noch nicht bewusst.



Jeder kennt jeden

– auch die Täterinnen und Täter



Jeder kennt jeden – wirklich?

- auch die Frau aus Südamerika, die in Vorarlberg wohnt und in Vaduz eine demente ältere Dame fast rund um die Uhr betreut?
- auch die beiden thailändischen Frauen, die in einem illegalen Bordell in Nendeln arbeiteten, bis Anwohner die Polizei einschalteten?
- auch den Auslieferungshäftling im Landesgefängnis Vaduz, der weder Deutsch noch Englisch spricht?
- auch die neue russische Ehefrau eines zurückgezogen lebenden Liechtensteiners?
- auch das türkische Mädchen, das seinen Eltern nicht zu sagen getraut, dass es im Fussballclub mitmachen möchte?
- auch den jungen Mann, der sich mehrmals vergeblich um eine Lehrstelle in einer Kita beworben hat?



Insbesondere

- Unabhängige Justiz
- Ausgebaute Verfassungsgerichtsbarkeit
 - Aber: Seit 2015 keine Veröffentlichungen von StGH-Urteilen mehr unter www.gerichtsentscheide.li
- Richterinnen und Richter aus dem Ausland
- Grosse Anzahl Anwältinnen und Anwälte (> 150)
- Zweiparteiensystem wurde zu einem System mit zwei grossen Parteien und zwei kritischen, nicht in der Regierung vertretenen kleinen Parteien.
- Ausgebaute Volksrechte
- Einbindung in den EWR
 - Aufsicht durch ESA, Rechtsschutz durch EFTA-Gerichtshof



Institutionelle Garantien II

- unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution:
 - **Verein für Menschenrechte**
- Qualifiziertes Personal im Amt für soziale Dienste
- Sensibilisierung der Mitarbeitenden der Landespolizei (z.B. bezüglich häuslicher Gewalt)
- Frauenhaus Liechtenstein
- Familien- und Väterhaus des Vereins für Männerfragen
- Staatliche Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft
- etc.



Gesetz vom 4. November 2016 über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMRG, LGBl. 2016 Nr. 594 LR 105.3)

- **unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution** im Sinne der Pariser Prinzipien der UNO aus dem Jahr 1993
- **Aufgaben**
 - Behörden und Private **beraten und informieren**
 - Opfer von Menschenrechtsverletzungen **unterstützen**
 - Untersuchungen durchführen und Behörden sowie Privaten Massnahmen empfehlen
- <https://www.menschenrechte.li/>



Starkes Engagement der Zivilgesellschaft

Von privater Seite getragene Organisationen (z.T. staatlich mitfinanziert), z.B.

- Amnesty international Liechtenstein
- Demokratiebewegung
- Informations- und Beratungsstelle für Frauen: infra
- Verein für Männerfragen
- Flay: Der LGBTI Verein Liechtensteins
- Die Gewerkschaft: LANV
- Caritas Liechtenstein
- Tischlein deck Dich in Schaan
- Liechtensteinischer Behindertenverband
- Liechtensteinisches Rotes Kreuz
- Liechtensteiner Patientenorganisation



Regelmässige Veranstaltungen zum Tag der Menschenrechte (10. Dezember)

39



Haus Gutenberg

Bildung | Seminare

Veranstaltungen

Raumangebot

Übernachtung

Lage / Über uns



[< zurück](#)

Internationaler Tag der Menschenrechte

Am diesjährigen Internationalen Tag der Menschenrechte laden das Haus Gutenberg, Amnesty International und der Verein für Menschenrechte in Liechtenstein zu einer «Stunde für die Menschenrechte» ein. In Form von Kurzvorträgen und einer anschliessenden Stehtischdiskussion lassen wir Revue passieren, was sich in der Menschenrechtssituation in Liechtenstein bewegt hat und welche Themenschwerpunkte für 2018 im Mittelpunkt stehen werden. Die Veranstaltung wird musikalisch umrahmt von der Gruppe QuintEssence Voices und findet ihren Abschluss im anschliessenden Apéro, gestaltet von der Suppenküche Schaan.

Der Blick von aussen kann helfen

- Respektierung internationaler Standards
- Austausch in internationalen Organisationen
- Verfolgen des Diskurses der Nachbarländer
- Überprüfung vor Ort durch unabhängige internationale Expertinnen und Experten



Massnahmen des Europarates in Liechtenstein

<https://www.coe.int/de/web/portal/liechtenstein>

41

- Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter (CPT)
 - Besuch im Juni 2016, Bericht veröffentlicht am 25. Aug. 2017 (<https://rm.coe.int/pdf/168073d179>)
 - Verschiedene begleitende Medienberichte
- Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI)
 - Stand des letzten Berichts: Juni 2012
- Kontrollmechanismus der Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten
 - Letzte «Opinion» des Advisory Committee vom Mai 2014



Europ. Komitee zur Verhütung von Folter (CPT)

<http://www.coe.int/en/web/cpt/Liechtenstein>

Volksblatt.li

LIECHTENSTEIN ▾ POLITIK WIRTSCHAFT

Donnerstag - 24. August 2017 | 15:16 (Aktualisiert am 24.08.17 19:30)

Folterexperten inspizierten Gefängnis, Landesspital und Pflegeheim

VADUZ - Eine Delegation des "Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe" (CPT) hat Liechtenstein im Zeitraum vom 20. bis 24. Juni 2016 zum vierten Mal besucht und zu diesem Zweck das Landesgefängnis Vaduz, das Landesspital Vaduz sowie das Pflegeheim St. Laurentius in Triesen inspiziert.



Bericht vom 25. Aug. 2017
([CPT/Inf (2017) 21])

Periodische Besuche:
2016, 2007, 1999, 1993

Massnahmen des Europarates in Liechtenstein: Staatengruppe gegen Korruption (GRECO)

- Dritte Evaluationsrunde (Korruptionsstrafrecht und Parteienfinanzierung)
<https://www.coe.int/en/web/greco/evaluations/round-3>
 - Besuch im September 2015
 - Berichte von GRECO vom März 2016
 - Zu den Strafbestimmungen: <https://rm.coe.int/16806c717f>
 - Zur Parteienfinanzierung: <https://rm.coe.int/16806c727e>
 - Bericht Liechtensteins (Compliance Report) über die Umsetzung der Empfehlungen fällig per 30. Sept. 2017
- Vierte Evaluationsrunde (Korruption in Parlamenten, Gerichten und Staatsanwaltschaften)
 - Noch keine Dokumente vorliegend.



Massnahmen des Europarates in Liechtenstein

<https://www.coe.int/de/web/portal/liechtenstein>

44

- Bekämpfung von Geldwäscherei
 - Mitglied in Expertenausschuss MONEYVAL, COP 198
- Venedig-Kommission (Europäische Kommission für Demokratie durch Recht)
 - Zum letzten Mal mit Liechtenstein beschäftigt anlässlich der Verfassungsrevision des Jahre 2003
- Expertengruppe gegen Menschenhandel (GRETA)
 - Konvention zur Bekämpfung des Menschenhandels erst am 1. Mai 2016 in Kraft getreten
- Europ. Kommission für die Wirksamkeit der Justiz (CEPEJ)
- Beirat Europäischer Staatsanwälte (CCPE)



Donnerstag - 23. November 2017 | 15:32 (Aktualisiert am 23.11.17 15:39)

Menschenrechtskommissar des Europarats in Liechtenstein

VADUZ - Der Menschenrechtskommissar des Europarats, Nils Muižnieks, ist von Mittwoch bis Freitag in Liechtenstein zu Gast. Er trifft Vertreter aus Regierung und Landtag sowie von Nichtregierungsorganisationen, um sich ein Bild der Menschenrechtslage im Land zu machen.



Sie sind hier: Commissioner for Human Rights > View

COUNTRY VISIT

Liechtenstein should improve gender equality and the rights of persons with disabilities

Auch in Liechtenstein ist nicht alles perfekt

Menschenrechte Nils Muiznieks, Menschenrechtskommissar des Europarats, zieht nach seinem dreitägigen Besuch eine erste Bilanz. Er empfiehlt Liechtenstein, eine nationale Strategie zur Geschlechtergleichstellung zu verabschieden.

«Die Ausreden gewisser Politiker lasse ich nicht gelten»

Menschenrechte Während dreier Tage war der Menschenrechtskommissar Nils Muiznieks zu Gast in Liechtenstein, um den Staat genau unter die Lupe zu nehmen. Sein Fazit: In gewissen Bereichen gibt es noch viel Verbesserungspotenzial.

Vaterland, 25.11.2017, S. 5 und 28.11.2017, S. 3



www.liechtenstein-institut.li

Zugang zu allen von den Forschenden des Instituts verfassten oder durch das Institut herausgegebenen Publikationen, insbes.

- Studie «Rechte von Menschen mit Behinderungen in Liechtenstein»
- «Menschenrechte in Liechtenstein – Zahlen & Fakten 2016»

<https://liechtenstein-institut.li/de-ch/publikationen.aspx>

Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung

- www.verfassung.li

patricia.schiess@liechtenstein-institut.li

